

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 12

26. Juni 2013

42. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit	87
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Schulverbandes Sankt Englmar - Perasdorf	88/89
3. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung Verkehrsüberwachung Gäuboden zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen und der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen sowie den Einheitsgemeinden Feldkirchen, Leiblfing und Oberschneiding	90 - 96
4. Einladung zur Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	97

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat am 11. Oktober 2011 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der erste Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B III Energie

B III 1. Allgemeines

B III 1.1 Windenergie

wurde nach Auswertung des Anhörungsverfahrens überarbeitet. Der Planungsausschuss hat im Rahmen seiner Sitzung am 29. April 2013 in Deggendorf einen überarbeiteten Entwurf beschlossen. Der geänderte Entwurf des Regionalplans - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Straubing-Bogen
Zimmer Nr. 221, 2. Stock
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Auslegungszeit:

05. Juli 2013 bis 05. August 2013 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag von 07.45 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr)

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich. Dabei können Stellungnahmen gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG ausschließlich zu den Änderungen abgegeben werden. Die Änderungen sind gegenüber dem vorhergehenden Entwurf entsprechend gekennzeichnet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 18. Juni 2013
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sankt Englmar - Perasdorf

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Sankt Englmar - Perasdorf folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	177.100 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 127.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf 79 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.610,13 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Sankt Englmar, 27.05.2013

Anton Piermeier
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung Sankt Englmar innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Sankt Englmar, 11.06. 2013

Anton Piermeier
Schulverbandsvorsitzender

21-0050

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung Verkehrsüberwachung Gäuboden zwischen der
Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen und der Verwaltungsgemeinschaft
Straßkirchen sowie den Einheitsgemeinden Feldkirchen, Leiblfling und
Oberschneiding**

Bekanntmachung vom 17.06.2013, Az.: 21-0050

Die Gemeinschaftsversammlung Aiterhofen, die Gemeinschaftsversammlung Straßkirchen, der Gemeinderat Feldkirchen, der Gemeinderat Leiblfling und der Gemeinderat Oberschneiding haben den Abschluss der Zweckvereinbarung Verkehrsüberwachung Gäuboden beschlossen.

Die Zweckvereinbarung bedarf gem. Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die o.g. Zweckvereinbarung werden nachfolgend gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Straubing, 17.06.2013
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsrat

I.

Genehmigung

Die Gemeinschaftsversammlung Aiterhofen (Sitzung am 29.04.2013), die Gemeinschaftsversammlung Straßkirchen (Sitzung am 16.05.2013), der Gemeinderat Feldkirchen (Sitzung am 23.04.2013), der Gemeinderat Leiblfling (Sitzung am 17.04.2013) und der Gemeinderat Oberschneiding (Sitzung am 14.05.2013) haben den Abschluss der Zweckvereinbarung Verkehrsüberwachung Gäuboden beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 07.06.2013 erteilt.

Zweckvereinbarung Verkehrsüberwachung Gäuboden

zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Manfred Krä

im Folgendem VG genannt

und

der **Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen**

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Eduard Grotz

der **Gemeinde Feldkirchen**

vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Barbara Unger

der **Gemeinde Leiblfig**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Wolfgang Frank

der **Gemeinde Oberschneiding**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ewald Seifert

im Folgendem Beteiligte genannt

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen (VG) und die Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen sowie die Gemeinden Feldkirchen, Leiblfig und Oberschneiding (Beteiligte) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, die Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen sowie die Gemeinden Feldkirchen, Leiblfling und Oberschneiding sind aufgrund von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWIG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Verwaltungsgemeinschaften führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen sowie die Gemeinden Feldkirchen, Leiblfling und Oberschneiding übertragen die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für ihr Gebiet auf die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen.

(3) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die VG bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen mit der zuständigen Polizeibehörde.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Gäuboden“ und wird in den, der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen im Bürgerhaus Salching zur Verfügung stehenden Räumen eingerichtet und durch die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen vertreten.

§ 3 Aufgabe der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
- a. die Koordination und Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) bei den Beteiligten nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst).
 - b. die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) bei den Beteiligten nach deren Vorgaben und Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).

(2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.

(3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messung (Einsatzpläne) wird von den Beteiligten in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen.

(4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt deren Überprüfung durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Verwaltungsgemeinschaft bzw. Gemeinde.

(5) Die VG übernimmt für die Beteiligten die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.

(6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die VG erfolgen.

(7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen mit der VG und den Beteiligten erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die VG erfolgt, übertragen die Beteiligten auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, einschließlich der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 5 Personal

(1) Die Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle obliegt der Leitung des Sachgebietes „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der VG.

(2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) von autorisierten Firmen (spezialisierten Überlassungsunternehmens) zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Verträge sind ebenfalls von der VG abzuschließen. Die Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit den Beteiligten.

(3) Die VG und die Beteiligten vereinbaren, dass die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen in der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben nach § 3 der anderen Beteiligten tätig werden.

(4) Die VG kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung die Dienste der AKDB in Anspruch nehmen. Von der AKDB wird für die VG und jeden Beteiligten ein eigener Mandatenstamm angelegt, dem die eingegangenen Verwarn- und Bußgelder zugeordnet werden.

§ 6 Kostenverteilung

1. Direkt zuzuordnende Kosten

- a. Die direkt zuordenbaren Kosten des spezialisierten Überlassungsunternehmens und der AKDB werden von diesen direkt mit der VG und jedem Beteiligten abgerechnet.
- b. Porto-, EDV-, Vollstreckungskosten und, soweit notwendig, sonstige Kosten werden von der VG direkt mit jedem Beteiligten abgerechnet.

Diese Kosten sind von jedem Beteiligten in voller Höhe zu entrichten.

2. Indirekt zuzuordnende Kosten

Die VG übernimmt im Bereich der Verkehrsüberwachung Gäuboden Leistungen für die Beteiligten. Die anfallenden Kosten, die abweichend von Ziffer 1.a und 1.b der VG oder dem jeweiligen Beteiligten nicht direkt zugeordnet werden können (z.B. Paketversand AKDB), werden im Verhältnis der Anzahl der Fälle abgerechnet.

3. Abrechnungszeitraum

Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach

- Ziffer 1.a monatlich
- Ziffer 1.b jährlich zum 31.12 des Abrechnungsjahres
- Ziffer 2 jährlich zum 31.12 des Abrechnungsjahres

zwischen der VG und den Beteiligten. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Verteilung der Verwarn- und Bußgelder

(1) Die Verwarn- und Bußgelder sowie die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten aus den Bußgeldverfahren stehen jeweils denen zu, in deren Gebiet der Verkehrsverstoß begangen wurde.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Änderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Den Beteiligten werden Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten mit der VG und den an dieser Vereinbarung Beteiligten ist das Landratsamt Straubing-Bogen zuständig.

§ 10 Information

Die VG informiert die Beteiligten jährlich in einer Zusammenkunft über den Vollzug dieser Zweckvereinbarung. Stattdessen kann diese Information auch im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ILE Gäuboden in einem eigenen Tagesordnungspunkt erfolgen.

§ 11 Genehmigung, Wirksamwerden

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Aiterhofen, den 27.05.2013
Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen
gemäß Beschluss der Gemeinschafts-
versammlung vom 29.04.2013

gez.

Manfred Krä
Gemeinschaftsvorsitzender

Straßkirchen, den 27.05.2013
Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen
gemäß Beschluss der Gemeinschafts-
versammlung vom 16.05.2013

gez.

Eduard Grotz
Gemeinschaftsvorsitzender

Feldkirchen, den 27.05.2013
Gemeinde Feldkirchen
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2013

gez.

Barbara Unger
Erste Bürgermeisterin

Leiblfing, den 27.05.2013
Gemeinde Leiblfing
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.04.2013

gez.

Wolfgang Frank
Erster Bürgermeister

Oberschneiding, den 27.05.2013
Gemeinde Oberschneiding
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2013

gez.

Ewald Seifert
Erster Bürgermeister

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen
Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 02. Juli 2013, 17:00 Uhr,

in Straubing, Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 2. Verbandsversammlung des Jahres 2013 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die
Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung vom 27.02.2013
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Erhaltungsaufwand Gründerzentrum
5. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Industriegebiet mit Donauhafen
Straubing-Sand, Deckblatt Nr. 6
Ergebnis der Fachstellen- und Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
6. Ausbildung eines dualen Studenten/einer Studentin im Rahmen des Studiengangs
„BWL - Wirtschaftsförderung“
7. BioCampus Straubing GmbH
Jahresabschluss
8. Mitteilungen

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Pannermayr
Verbandsvorsitzender
und Oberbürgermeister